

Schuhmacher Fröhlich gesichert. Dass er zur Zeit, solange er diese Stelle nicht versehen kann, der Unterstützung bedarf, ist unerheblich. Wenn der Rekurrent erfahrungsgemäss seine Arbeitsplätze jeweilen wegen mangelnder Arbeits- oder Leistungsfähigkeit bald verlöre, so könnte es sich allerdings fragen, ob er nicht doch noch als dauernd unterstützungsbedürftig anzusehen sei. Allein es liegen keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rekurrent sich an einem Arbeitsplatz in der Regel nicht halten kann.....

Dass der Rekurrent zur Zeit nicht dauernd der Unterstützung bedarf, ist um so eher anzunehmen, als das Polizeidepartement das erneuerte Niederlassungsgesuch nicht wegen Unterstützungsbedürftigkeit, sondern lediglich mit dem Hinweis darauf abgewiesen hat, dass die dem Rekurrenten zugesicherte Stelle von Basler Arbeitslosen versehen werden könne. Dieser Grund konnte die Verweigerung der Niederlassung nach Art. 45 BV nicht rechtfertigen.

Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates ist somit aufzuheben. Dem Rekurrenten muss die Niederlassung in Basel gewährt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Januar 1936 aufgehoben und diese Behörde eingeladen, dem Rekurrenten die Niederlassung zu bewilligen.

**16. Urteil vom 20. Juni 1936 i. S. Rohner  
gegen Regierungsrat des Kantons Aargau.**

Art. 45 Abs. 3 BV. Wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen.

A. — Friedrich Rohner, von Walzenhausen (Appenzell A. Rh.), wohnte früher in Ennetbaden (Aargau). Er wurde am 23. Mai 1933 vom Bezirksgericht Baden wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes zu

vier Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Am 5. Juli 1934 sprach ihn das gleiche Bezirksgericht des betrügerischen Bankrotts schuldig und verurteilte ihn zur ausgestandenen Haft von 156 Tagen und zu einem Jahr korrekionellem Zuchthaus. Auf erfolgte Appellation erklärte das aargauische Obergericht in seinem Urteil vom 26. Oktober 1934, dass diejenigen eingeklagten Handlungen, die Rohner vor der Konkureröffnung im vorangegangenen Nachlassverfahren begangen hatte, nicht zum Tatbestand des betrügerischen Bankrotts gerechnet werden könnten. Dagegen sprach es den Angeklagten wegen eines Teils dieser Handlungen des Pfändungsbetrugs schuldig. Für das betrügerische Verhalten des Rohner im Konkurs selber änderte es den erstinstanzlichen Schuldspruch dahin ab, dass er einerseits auf vollendeten betrügerischen Bankrott gemäss § 48 lit. a Einf. ges. zum SchKG in Idealkonkurrenz mit dem Pfändungsbetrug lautete, andererseits und unabhängig hievon auf versuchten betrügerischen Bankrott gemäss § 48 lit. b des genannten Gesetzes. Hinsichtlich des Strafmasses wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Als Rohner die verhängte Strafe abgebusst hatte, verlegte er seinen Wohnsitz nach Aarau, wurde aber kurz darauf, am 28. Februar 1936, vom aargauischen Regierungsrat des Kantons verwiesen. Die Begründung des Beschlusses erwähnt das bezirksgerichtliche Urteil vom 5. Juli 1934 betreffend betrügerischen Bankrott, sowie einen Rapport der aargauischen Polizei vom 5. Februar 1936, wonach sich Rohner seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt an eine Frauensperson herangemacht habe in der offensichtlichen Absicht, sie um ihre Ersparnisse zu bringen. « Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die Voraussetzungen zum Entzug der Niederlassung im Kanton gegeben sind. Die schweren Verbrechen, für die Rohner vom Bezirksgericht Baden bestraft wurde, bieten für sich schon Grund genug dazu. Ausserdem kann über seine Gemeingefährlichkeit kein Zweifel bestehen. »

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Rohner, den regierungsrätlichen Ausweisungs-

beschluss aufzuheben, da die Voraussetzungen von Art. 45 BV nicht erfüllt seien.

C. — Der Regierungsrat von Aargau beantragt die Abweisung der Beschwerde. Er verweist darauf, dass Rohner schon 1933 vom Bezirksgericht Baden wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes bestraft wurde. In bezug auf die Anklage des betrügerischen Bankrotts weiche das obergerichtliche Urteil nur in der Tatbestands-subsumtion vom vorangehenden bezirksgerichtlichen Erkenntnis ab. « Diese Vergehen Rohners » genügten, um den Niederlassungsentzug zu rechtfertigen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der Regierungsrat scheint den angefochtenen Beschluss ausschliesslich auf die Bestimmung von Art. 45 Abs. 3 BV stützen zu wollen, wornach demjenigen die Niederlassung entzogen werden darf, welcher wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden ist. Ein anderer bundesrechtlich zulässiger Ausweisungsgrund käme auch nach den Akten nicht in Betracht. Dass der Rekurrent die öffentliche Wohltätigkeit beansprucht habe (Art. 45 Abs. 3 a. E. BV) wird nicht behauptet. Ebenso liegt kein Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren durch strafgerichtliches Urteil vor (Art. 45 Abs. 2 BV).

2. — Von den gerichtlichen Strafen, die Rohner erlitten hat, ist nach der Praxis diejenige wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes nicht für ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV verhängt worden (BGE 58 I S. 162 ff.). Es bleibt demnach allein die vom Obergericht am 26. Oktober 1934 ausgesprochene Strafe wegen Pfändungsbetrugs und betrügerischen Bankrotts, zumal der Polizeirapport vom 5. Februar 1936, auf den der Regierungsrat in seinem Entscheid hingewiesen hat, eine gerichtliche Bestrafung so wenig zu ersetzen vermag wie die am gleichen Ort erwähnte Gemeingefährlichkeit des Rekurrenten.

3. — Durch das obergerichtliche Urteil vom 26. Oktober 1934 wird aber, obschon es sich auf mehr als einen Delikts-

tatbestand bezieht und der Pfändungsbetrug und der Versuch des betrügerischen Bankrotts bloss in sog. Realkonkurrenz zueinander stehen, das Erfordernis « wiederholter » gerichtlicher Bestrafung nicht erfüllt. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 3 BV, entspricht aber auch dem gesetzgeberischen Zweck der Bestimmung. Wie früher Bundesrat und Bundesversammlung und seit 1893 das Bundesgericht wiederholt entschieden haben, soll die fragliche Vorschrift den zuständigen Behörden ermöglichen, solche Niedergelassene auszuweisen, die sich durch eine erste Strafe wegen schweren Vergehens nicht von der Verübung eines weiteren schwerwiegenden Deliktes abhalten liessen und deshalb erneut verurteilt werden mussten (SALIS, Bundesrecht Bd. II Nr. 621 ; BGE 49 I S. 114/5). Hievon ausgehend haben sowohl die frühern eidgenössischen Rekursinstanzen wie später das Bundesgericht die Ausweisung wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung sogar dann als unzulässig erklärt, wenn ein Niedergelassener zweimal wegen schwerer Vergehen verurteilt wurde, die zweite Strafe aber ein Delikt betraf, das er vor der ersten begangen hatte (vgl. die eben erwähnten Entscheidungen, sowie den nicht veröffentlichten BGE vom 20. September 1935 in Sachen Nagel Erw. 2). Umsomehr muss die Ausweisung im heutigen Fall unterbleiben, wo überhaupt nur ein Strafurteil mit einer einheitlichen Strafe ergangen ist. Die gegenteilige Entscheidung wäre hier auch deshalb noch besonders ungerechtfertigt, weil der Pfändungsbetrug und der versuchte betrügerische Bankrott des Rekurrenten immerhin in tatsächlicher Hinsicht so eng zusammenhängen, dass sie das Bezirksgericht Baden auf Grund einer etwas abweichenden Auslegung des kantonalen Strafrechtes als Teile eines Deliktes behandelte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 28. Februar 1936 aufgehoben.